

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0450/24/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**  
**Datum des Beschlusses:** **19.09.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Am 27./28.04.2024 veröffentlicht eine Tageszeitung im Teil „Wissen“ den Beitrag „Wann die Kriminalstatistik lügt“, welcher als „Einordnung“ des Redakteurs gekennzeichnet ist.

Hierin setzt sich der Redakteur mit dem Eindruck auseinander, Ausländer seien immer krimineller und die Gewalt im Land nehme zu, die auch durch entsprechende Berichterstattung vermittelt werde. Diese Wahrnehmung aus zweiter Hand, die einen Ausschnitt von Wirklichkeit bediene, präge das Sicherheitsempfinden. Die Menschen hielten die Gesellschaft für gefährlicher, als sie tatsächlich sei.

Bestätigt werde einem das subjektive Unbehagen von der Kriminalstatistik, die von Behörden stamme. Dabei sei die Sache reichlich kompliziert. Der Redakteur zitiert insoweit mehrfach einen Kriminalwissenschaftler der Hamburger Northern School. Die Kriminalstatistik nicht überbewerten, das beteten Experten wie der Genannte und erfahrene Polizeibeamte vor. Doch immer wieder tappe die Öffentlichkeit in die gleiche Falle.

Der Kriminalitätsbericht sei ein Arbeitsnachweis der Polizei, eine Art Strichliste, die nichts aussage über die Qualität des Verbrechens. Erfasst würden nur jene Straftaten, die zur Anzeige kämen oder die im Lauf einer polizeilichen Ermittlung auftauchten. Die Statistik sage

außerdem nichts darüber aus, ob jemand am Ende tatsächlich schuldig oder unschuldig gewesen sei oder ob das Verfahren eingestellt worden sei. Über das weite Dunkelfeld – die Taten im Verborgenen – wisse die Strichliste der Polizei nichts. Hier forschten Kriminologen, um die Szenerie zu erhellen.

Zudem lasse sich die Statistik direkt frisieren durch Kontrollen etwa von Drogenkonsumenten. Unterlasse man die Polizeieinsätze im Milieu, würden weniger Vergehen aufgedeckt, die Fallzahlen gingen nach unten – eine Scheinruhe. Verschärfe man die Kontrollen, steige die Menge der Delikte und die Aufklärungsquote schieße nach oben. Ein Scheinriese.

Grundsätzlich müsse man die statistische Kriminalitätsentwicklung mindestens über zehn Jahre oder länger betrachten, um Aussagen über die Entwicklung treffen zu können, wird der Hamburger Forscher zitiert.

Später schreibt der Redakteur, es seien heute schlicht mehr Geflüchtete im Land als noch vor 20 Jahren. Und wo mehr Menschen, da mehr Vergehen. Ein spezielles Problem von Migranten seien schlimme Kriegserfahrungen und prekäre Lebensumstände. Die Risikofaktoren summierten sich also und ließen die Wahrscheinlichkeit für Gewalt steigen – anders als bei Deutschen, die im stabilen, wohlhabenden Umfeld großgeworden seien.

Deswegen sage der Anstieg der Ausländerkriminalität um 17,8 Prozent, den die aktuelle Statistik ausweise, insgesamt wenig aus. Zunächst müssten wegen der Vergleichbarkeit Verstöße gegen das Aufenthalts- und Asylrecht herausgerechnet werden – Straftaten die nur Ausländer begehen könnten. Der Anstieg betrage dann immer noch 13,5 Prozent, habe der genannte Experte durchkalkuliert.

Doch auch dieses Bild sei verzerrt. Zum einen, weil Menschen, die irgendwie ausländisch aussähen, öfter angezeigt würden als „Deutsche“. Dazu gebe es wissenschaftliche Erkenntnisse. Zum anderen habe das mit dem Anteil der Geflüchteten in der allgemeinen Bevölkerung zu tun, der im Gegensatz zu früher sehr viel höher sei.

Setze man die Fälle mit ausländischen Verdächtigen ins Verhältnis zum Prozentsatz, den die Geflüchteten inzwischen in der Gesellschaft der Bundesrepublik ausmachten, dann würden in den nicht-deutschen Gruppen auch nicht mehr Ermittlungen erfasst als in der deutschen Kohorte – zum Teil sogar weniger. Der Kriminalforscher ziehe von daher eine ernüchternde bis bittere Bilanz: „Grundsätzlich hat Herkunft, Ethnie oder Religion nichts damit zu tun, ob ein Mensch kriminell wird oder nicht. Insgesamt ist die getrennte Erfassung von deutschen und nicht-deutschen Tatverdächtigen sinnlos und unheilvoll, sie bedienten Rassismus und Ausländerfeindlichkeit.“, wird dieser zitiert.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, in dem Artikel würden Ergebnisse der Kriminalstatistik unter Bezug auf den Professor der Hamburger Northern Business School als ausschließlich zitierten Fachmann relativiert und die Kriminalstatistik insgesamt per Zitat als „sinnlos und unheilvoll“ bezeichnet. Diese Kritik – obwohl extrem pointiert und teilweise polemisch vorgetragen – an der Kriminalstatistik halte er für zulässig. Ob sie, in Wirklichkeit ein politisches Essay, in einen Teil „Wissen“ gehöre, möge man unterschiedlich beurteilen. Auf jeden Fall sei die Kritik per se nicht Gegenstand seiner Beschwerde.

Er beschwert sich vielmehr über verschiedene Sachverhalte, die er ausführlich und unter Angabe von Quellen darlegt.

*Anmerkung: Das Beschwerdeverfahren wurde in der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 der Beschwerdeordnung beschränkt zugelassen auf die Passage „Setzt man die Fälle mit*

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

*ausländischen Verdächtigen ins Verhältnis zum Prozentsatz, den die Geflüchteten inzwischen in der Gesellschaft der Bundesrepublik ausmachen, dann werden in den nicht-deutschen Gruppen auch nicht mehr Ermittlungen erfasst als in der deutschen Kohorte – zum Teil sogar weniger.“ und insoweit mögliche Verstöße gegen Ziffer 2 des Pressekodex.*

Zu dieser Passage trägt der Beschwerdeführer vor, schon die Semantik des Satzes lasse einen stützen: Wieso solle man die Fälle mit ausländischen Verdächtigen (hierzu zählten u. a. EU-Bürger, die in Deutschland leben oder nach Deutschland reisen, andere Ausländer, die in Deutschland lebten oder nach Deutschland reisten sowie auch Geflüchtete) zum Prozentsatz einer Teilgruppe (den Geflüchteten) ins Verhältnis setzen. Welche Aussagekraft habe das?

Wenn man davon ausgehe, dass der Redakteur in Wirklichkeit sagen wolle, dass man die Fälle mit ausländischen Verdächtigen zu dem Anteil, den Ausländer inzwischen in der Gesellschaft ausmachten, ins Verhältnis setzen solle, dann zeigten selbst einfachste Berechnungen, dass die Aussage, es würden nicht mehr Ermittlungen erfasst als in der deutschen Kohorte, schlicht und einfach falsch sei.

An anderer Stelle seiner Begründung erläutert der Beschwerdeführer, der statistische Term „Ausländer“ beinhalte auch Personen, die zur Begehung von Straftaten nach Deutschland eingereist seien. Das könne man selbstverständlich herausrechnen: 20 Prozent der ermittelten ausländischen Tatverdächtigen hätten ihren Wohnsitz im Ausland, bei weiteren 18,5 Prozent habe kein (fester) Wohnsitz ermittelt werden können. Korrigiere man die Statistik um diese Tatverdächtigen, so bleibe immer noch eine deutlich erhöhte Kriminalitätsrate bei Nichtdeutschen, die tatsächlich auch in Deutschland lebten, bestehen: 25,4 Prozent. Der Ausländeranteil in Deutschland habe 2023 bei 14,9 Prozent gelegen. Ergo: Ausländerkriminalität sei höher als es dem Anteil an der Bevölkerung entspreche.

Diese Tatsache rechtfertige definitiv keine ethnische Stigmatisierung und sie rechtfertige auch keine abstrusen Thesen wie „Alle Ausländer sind kriminell“. Diese Tatsache spreche auch nicht gegen die ebenso klare Tatsache, dass die große Mehrzahl der Ausländer, die in Deutschland lebten, sich gesetzestreu verhielten und in Deutschland gut integriert seien. Aber sie richte den Blick auf Bereiche, in denen dies nicht der Fall sei und daher Handlungsbedarf bestehe, sei es Prävention oder Repression. Erfolge in diesem Bereich trügen dann letztendlich auch dazu bei, dass Fremdenfeindlichkeit vermieden oder zumindest reduziert werde.

Der Beschwerdeführer habe sich zunächst an die Chefredaktionen der Beschwerdegegnerin und ihrer Sonntagszeitung gewandt und um Stellungnahme/Rückantwort bezüglich der von ihm kritisierten Aussagen (die Kriminalstatistik lüge bzw. sei frisiert) – und durch nichts belegten – Unterstellungen gebeten. Es sei ihm wichtig, dass eine seriöse Zeitung angesichts dieser hochsensiblen, in der Bevölkerung sehr kontrovers diskutierten Thematik darauf achte, dass die journalistische Sorgfaltspflicht eingehalten und unbelegte Behauptungen von einiger Tragweite zumindest nicht unreflektiert veröffentlicht würden.

Eine Antwort durch die Chefredaktionen sei zunächst nicht erfolgt. Stattdessen habe er eine E-Mail des Autors erhalten, in der dieser mitgeteilt habe: „Eine Stellungnahme, wie von Ihnen gefordert, sprengt jeden Rahmen und ist einfach zeitlich nicht zu leisten. Dafür bitte ich um Verständnis.“ Weiterhin habe er mitgeteilt: „Insofern sehe ich nicht den geringsten Anlass, irgendetwas zu revidieren.“ Ferner habe der Autor darauf verwiesen, dass der Fachmann, auf den er sich stütze, ein anerkannter Kriminologe sei und sehr treffend die Einschätzung seines Fachs zur polizeilichen Kriminalstatistik wiedergebe.

Eine öffentliche Berichtigung seiner Kritikpunkte habe er im Übrigen nicht gefordert. Ihm sei es darum gegangen, im Diskurs mit der Redaktion die Tragweite solcher Behauptungen und

die Notwendigkeit sorgfältiger Beachtung der journalistischen Regeln gerade in einem solchen Fall zu verdeutlichen.

Im Übrigen möchte er versichern, dass seine Initiative ausschließlich in der Verärgerung/Sorge anlässlich der vom Redakteur gewählten Ausdrucksweise begründet sei. Er habe sich erstmals seit vielen Jahren an die Redaktion seiner Heimatzeitung gewandt, der er grundsätzlich positiv gegenüberstehe. Umso wichtiger sei ihm, dass die Regeln einer seriösen Pressearbeit eingehalten würden.

III. Die stellvertretende Chefredakteurin der Beschwerdegegnerin teilt mit, dass man in der Angelegenheit zuvor das Gespräch mit dem Beschwerdeführer gesucht habe.

Der Chefredakteur habe direkt nach Eingang seiner Mail bei der Redaktion mit dem Beschwerdeführer telefoniert. Er habe ihm für seine sehr ausführliche und konstruktive Auseinandersetzung mit der Arbeit der Redaktion gedankt. Außerdem habe er dem Beschwerdeführer versichert, dass es nicht selbstverständlich sei, dass sich ein Leser so dezidiert rückmelde. Er habe ihm auch gesagt, dass es der Anspruch der Redaktion sei, auf solches Feedback wertschätzend zu reagieren. Das sei in diesem Fall nicht geschehen, wie er zurecht moniert habe. Der Chefredakteur habe ihm gesagt, dass man das intern besprechen würde.

Der Chefredakteur habe nach dem Gespräch den Eindruck gehabt, dass der Beschwerdeführer mit dieser Lösung einverstanden gewesen sei. Umso überraschter sei man gewesen, dass er die Beschwerde an den Presserat nach dem Telefonat abgeschickt haben müsse.

Diese Mail habe die stellvertretende Chefredakteurin in Absprache mit dem Chefredakteur und nach Rücksprache mit ihrem Anwalt gesendet. Man werte dies als Stellungnahme. Sollte eine formale Stellungnahme vonnöten sein, bitte man, sie es wissen zu lassen.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die beschwerdegegenständliche Aussage („Setzt man die Fälle mit ausländischen Verdächtigen ins Verhältnis zum Prozentsatz, den die Geflüchteten inzwischen in der Gesellschaft der Bundesrepublik ausmachen, dann werden in den nicht-deutschen Gruppen auch nicht mehr Ermittlungen erfasst als in der deutschen Kohorte – zum Teil sogar weniger.“) verstößt gegen die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Der Beschwerdeführer hat darlegen können, dass diese Aussage nicht von den zugrundeliegenden Zahlen gedeckt ist.

Insoweit führt auch das durch die Redaktion mit dem Beschwerdeführer geführte Gespräch zu keiner anderen Bewertung, da die falsche Aussage im Beitrag nicht bereinigt wurde.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 der Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde sowie die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>